

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 719

Der infolge der Zwangsvollstreckung drohende Konkurs stellt regelmäßig keinen nicht zu ersetzenden Nachteil i. S. des § 719 Abs. 2 ZPO dar, wenn es sich bei der Schuldnerin um eine Gesellschaft oder Genossenschaft handelt, die bereits aufgelöst ist und liquidiert wird.

BGH, Beschl. v. 5. September 1986 - II ZR 225/86 - OLG Koblenz
LG Mainz

8

BUNDESGERICHTSHOF

II ZR 225/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

K[REDACTED] & W[REDACTED] Genossenschaft für Vermittlung privater
Geldanlagen e.G. in Liquidation, vertreten durch den
Liquidator Rechtsanwalt Gregor K. B[REDACTED], E[REDACTED]str. 1,
M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Diplom-Volkswirt Jochen S[REDACTED], Am H[REDACTED]wald 1,
N[REDACTED],
2. den Diplom-Volkswirt Uwe G[REDACTED], Otto-Ha[REDACTED]-Str. 1,
Mainz,

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Prof.Dr. [REDACTED]
und Dr. Monika K[REDACTED], R[REDACTED]str. 1
Ko[REDACTED] -

Der I. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofes
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und
die Richter Dr. Teplitzky, Brandes, Dr. Lambert-Lang
und Dr. Werp
am 5. September 1986

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangs-
vollstreckung aus dem Vorbehalts-Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 5. August 1986 gemäß § 719 Abs. 2 ZPO einst-
weilen einzustellen, wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die verklagte Genossenschaft hat nicht dargelegt,
daß die Vollstreckung ihr einen nicht zu ersetzenden
Nachteil i. S. des § 719 Abs. 2 ZPO bringen würde.
Sie hat lediglich vorgetragen und glaubhaft gemacht,
daß die Zwangsvollstreckung den Konkurs wegen Zahlungs-
unfähigkeit zur Folge hätte, da liquide Mittel nur in
Höhe von ca. 150.000,- DM vorhanden wären, während
die Forderungen der Kläger sich auf mehr als 860.000,- DM
beliefen. Dieser Vortrag enthält keinen Hinweis auf
Nachteile, die zukünftig nicht mehr rückgängig gemacht
oder ausgeglichen werden können. Die Glaubhaftmachung
eines drohenden Konkurses mag ausreichen, wenn gegen
eine Gesellschaft oder Genossenschaft vollstreckt
werden soll, die werbend tätig ist. Denn der Konkurs



wird in der Regel dazu führen, daß die aufgelöste Gesellschaft oder Genossenschaft entweder durch Maßnahmen der Liquidation ihre Existenzfähigkeit verliert oder in eine verbundene Gesellschaft oder Genossenschaft nur unter Beeinträchtigungen des Unternehmenswertes zurückverwandelt werden kann, die finanziell schwer faßbar und deshalb nicht auszugleichen sind. Etwas anderes gilt aber, wenn - wie im vorliegenden Falle - die Genossenschaft bereits aufgelöst ist und liquidiert wird. In einem solchen Falle sind die infolge der Konkurs-eröffnung verlorengehenden Werte regelmäßig entweder schon nicht mehr vorhanden oder sollen ohnehin veräußert werden, so daß sich nur die Frage stellt, ob die Abwicklung im Konkursverfahren zu einem schlechteren finanziellen Ergebnis führt als die von den Liquidatoren durchgeführte. Ein solcher

Nachteil wird aber regelmäßig in Geld bemessen und vom Gläubiger ersetzt verlangt werden können (vgl. OLG Frankfurt, BB 1985, 832, 833). Umstände, die im vorliegenden Falle eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Dr. Steffen

Dr. Teplitzky

Brandes

Dr. Lambert-Lang

Dr. Werp